

## **Gebührenverzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1)	5,00 € bis 5.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 € bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags (§ 11 Abs. 4)	1/10 bis 10/10 der Gebühr mindestens 5,00 €
	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 5/10 der Gebühr, mindestens 5,00 €
3	Auskünfte / Kopien Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	1,50 € bis 50,00 €
	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
3 a	Für Gebühren nach den Informationsfreiheitsvorschriften der EU, des Bundes und der Länder ist Nr. 1 anzuwenden. Die Spezialregelungen in dortigen Vorschriften sind zu beachten.	
4	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder Ortsrecht (auch vom Anschluss- und Benutzungszwang), soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 € bis 5.000,00 €
5	Beglaubigungen	Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der Staatlichen

Behörden für den Geschäftsbereich des  
Innenministeriums (Gabl. S. 300)

6	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 € bis 500,00 €
6.1	Negativbescheinigung nach § 24 BauGB	15,00 € bis 500,00 €
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 1.000,00 €
8	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	a) wenn Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € bis 500,00 €
8.2	b) bei Zurücknahme des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs. Soweit nicht aus Billigkeitsgründen von einem Gebührenansatz abgesehen wird	10,00 € bis 100,00 €
9	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3 % des Wertes, mindestens jedoch 2,00 €
	Für Fahrräder	mindestens 3,00 €
10	Amtshandlungen des	Nach Aufwand

Rechnungsprüfungsamtes in Erfüllung  
der gemäß § 112 Abs 2 Nr. 3 und 4  
Gemeindeordnung vom Gemeinderat  
übertragenen Aufgaben

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 11 | Kirchenaustritt (je Person)  | 5,00 € bis 50,00 €   |
| 12 | Lohnsteuerkarten   |  |
|    | a) erstmalige Ausstellung  | gebührenfrei, § 39 Abs. 1 EStG   |
|    | b) Ausstellung einer<br>Ersatzlohnsteuerkarte für eine verlorene,<br>unbrauchbar gewordene oder zerstörte<br>Lohnsteuerkarte | 5,00 € (Höchstgebühr gem. Merkblatt der<br>Oberfinanzdirektion Karlsruhe)  |
| 13 | Melderecht   |  |
|    | a) für die Ausstellung   |  |
|    | aa) einer besonderen Meldebestätigung<br>auf Antrag  | 5,00 € bis 10,00 €   |
|    | ab) einer Aufenthaltsbescheinigung   | 5,00 € bis 10,00 €   |
|    | b) für die Erteilung von Auskünften über<br>Eintragung im Melderegister  | 8,50 € bis 25,00 €   |
|    | Für Gruppenauskünfte   |  |
|    | - jeweils für jede Person, die auf die sich<br>die Auskunft erstreckt  | 1,50 €   |
|    | - die mit Hilfe der automatischen<br>Datenverarbeitung gegeben werden  | 25,00 € bis 2.500,00 €   |
|    | c) für Meldeauskunft bei bestehender<br>Auskunftssperre  | 15,00 € bis 25,00 €  |
| 14 | Vermessungsgebühren  | Gemäß Gebührenverordnung MLR vom<br>14.02.2007 und dem Gebührenverzeichnis<br>Nr. 30 für Vermessungsleistungen. Für nicht<br>hoheitliche Aufgaben im Sinne des |

Vermessungsgesetzes gilt die Honorarordnung für die Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweiligen gültigen Fassung.

15	Wählbarkeitsbescheinigung, mit Ausnahme für Ehrenämter	10,00 €
16	Änderung des Vornamens	58 Euro bis 580 Euro
	Änderung des Familiennamens	58 Euro bis 1.160 Euro